

Satzung der Gemeinde Mehring zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetzes – KAG - erlässt die Gemeinde Mehring folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Mehring (Erschließungsbeitragssatzung – EBS -) vom 11.07.1990 erhält folgende Fassung:

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, gehören die gesamten Kosten für den erforderlichen Wendehammer zum beitragsfähigen Aufwand.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emmerting, den 26.06.2006

Gemeinde Mehring

**Wengbauer
1. Bürgermeister**



Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat Mehring hat in seiner Sitzung am 12.06.2006 eine Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 27.06.2006 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Emmerting, Untere Dorfstraße 3, 84547 Emmerting.

Hierauf wurde durch Anschlag an die Amtstafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 27.06.2006 angeheftet und am 14.07.2006 wieder abgenommen.

Emmerting, den 19.07.2006

-Gemeinde Mehring-


Wengbauer
1. Bürgermeister

